

Richtlinie zur Unterstützung ehrenamtlicher Integrationsarbeit im Landkreis Dahme-Spreewald für das Jahr 2017

1. Grundsatz

Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert aufgrund Kreistagsbeschluss vom 30.09.2015 im Rahmen der bereitgestellten Mittel in Höhe von 102.000 € die Integrationsarbeit im Landkreis Dahme-Spreewald als zweckgebundene Zuwendung. Die Mittel werden jeweils zur Hälfte für die ehrenamtliche Integrationsarbeit gemäß dieser Richtlinie sowie aufgrund Zuwendungsbescheid dem Projekt "LDS integriert - Ausbildung und Arbeit" zur Verfügung gestellt.

Die o.g. Mittel können nur beantragt werden, sofern diese nicht schon aus dem Landesprogramm sowie dem Bundesprogramm (hier Aktions- und Initiativfonds) in Anspruch genommen bzw. beantragt wurden und weitere Maßnahmen zu finanzieren sind.

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige freie Träger und sonstige juristische Personen des privaten Rechts sowie kommunale Träger.

Zuwendungsempfänger können auch ehrenamtliche Initiativen sein, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, wenn sie einen Bezug zu einer Willkommensinitiative nachweisen und eine Person dieser Initiative als Privatperson für die ordnungsgemäße Geschäftsführung haftet.

Initiativen, Vereine, Parteien und deren Jugendorganisationen, die nach ihren Zielen, oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die Freiheitlich-Demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

1. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen, die zur Etablierung einer Willkommenskultur und zur Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern dienen, wie

- Unterstützung, Initiierung oder Aufbau von Willkommensinitiativen für Flüchtlinge
- Willkommensfeste, Freizeitaktivitäten
- Begleitende und unterstützende Tätigkeiten bei Arztbesuchen oder Behördengängen
- Förderung von Patenschaften
- Maßnahmen zum Aufbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote, z.B. Kinderbetreuung oder Hausaufgabenbetreuung oder Schülernachhilfe
- Maßnahmen zur unterstützenden Vermittlung von Deutschkenntnissen
- Gemeinschaftsveranstaltungen zur Prävention mit Schulklassen, Sport- und anderen Vereinen und Flüchtlingen

1.1. Förderfähige Sachausgaben

Gefördert werden je nach Einzelfall Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den o.g. Maßnahmen stehen wie z.B:

- a. Reisekosten pauschal 100,00 € pro Quartal je Initiative
- b. Kosten für Mietfahrzeug bei Sammeltransporten
- c. Reisekosten für Dolmetscher
- d. Bürokosten (z.B. Portokosten, Telefon- und Internetkosten, Kopierpapier) pauschal 50,00 € pro Jahr und Initiative

- e. Bastelmaterial
- f. Fachliteratur
- g. Veranstaltungsausgaben einschl. angemessener Getränke und Lebensmittel (ausgenommen alkoholischer Getränke)
- h. Honorare unter Angabe von Stundensatz und Stundenzahl
- i. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- j. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
- k. Wartungs- und Instandhaltungsausgaben, Reparaturen

Honorare werden hinsichtlich der Förderfähigkeit nach den Bedingungen des Einzelfalles beurteilt. Die Höhe der Vergütung ist von der Leistung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der vertragsnehmenden Person abhängig. Dabei sollen Ausbildung, Erfahrung und Sachkenntnis sowie Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistung ausreichend zur Beurteilung dargestellt werden. Die Vergütung sollte in der Regel alle mit der Honorartätigkeit verbundenen Arbeiten und Aufwendungen sowie Nebenkosten (auch Fahrkosten) einschließen. Es ist ein Honorarvertrag der beteiligten Parteien mit vorzulegen

2. Antragsverfahren

Der Antrag ist vor Maßnahmebeginn zu stellen.

Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Sie sind schriftlich mit dem in der Anlage beigefügten Formular beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Landrat, Integrationsmanagerin, Reutergasse 12, 15907 Lübben zu beantragen.

Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben, u.a. den Finanzierungsplan enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Die Förderung kann als Festbetragsfinanzierung oder Fehlbetragsfinanzierung erfolgen.

Die beantragte Förderhöhe sollte die Bagatellgrenze von 50,00 € nicht unterschreiten.

Über die bewilligte Zuwendung wird ein Zuwendungsbescheid erteilt, dieser kann mit Auflagen versehen werden.

Die bewilligte Zuwendung darf nur für die im Bewilligungsbescheid als zuwendungsfähig anerkannten Kosten verwendet werden. Ist eine Verwendung der bewilligten Mittel in dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraum nicht möglich, ist eine Verlängerung des Förderzeitraumes auf Antrag möglich.

Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 3 Monaten einen Verwendungsnachweis beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Landrat, Integrationsmanagerin, Reutergasse 12, 15907 Lübben vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.

Wird bei der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, dass die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und inhaltlichen Zielstellungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden, muss der Zuwendungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist auf Antrag möglich.

3. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Unterstützung ehrenamtlicher Integrationsarbeit im Landkreis Dahme-Spreewald tritt sofort in Kraft und gilt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und bis zum 31.12.2017.

gez. Stephan Loge

Landrat